**Verfügungsfonds
Übersicht zur Finanzierung und den förderungsfähigen Maßnahmen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Verfügungsfonds |
| Programm | in den Programmen „Stadtumbau“, „Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ | im Programm „Soziale Stadt“ |
| Finanzierung  | **bis zu 50 %** aus Mitteln der Städtebauförderung und**mindestens zu 50 %** aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde | **bis zu 100 %** aus Mitteln der Städtebauförderung |
| förderungsfähige Maßnahmen | Wenn Mittel der Städtebauförderung eingesetzt werden, dürfen finanziert werden: * Investitionen,
* investitionsvorbereitende Maßnahmen,
* investitionsbegleitende Maßnahmen.

Wenn nur andere Mittel zum Einsatz kommen:auch sonstige Maßnahmen. | Wenn Mittel der Städtebauförderung eingesetzt werden, dürfen finanziert werden:* Investitionen,
* investitionsvorbereitende Maßnahmen,
* investitionsbegleitende Maßnahmen,
* Maßnahmen gemäß § 171e BauGB.

Wenn nur andere Mittel zum Einsatz kommen:auch anderweitige Maßnahmen. |
| geregelt in | Nr. 5.3.1 Abs. 5 der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) | Nr. 5.3.1 Abs. 5 i. V. m. Nr. 5.6.1 Abs. 2 Buchst. b), 2. Spiegelstrich der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) |